

S A T Z U N G

zur 1. Änderung der Satzung des rechtsverbindlichen Bauleitplanes für das Gebiet "Annaberg-Südhang" in Sulzbach-Rosenberg, vom 23.08.1983

Unter Zugrundelegung der §§ 13 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) i.V.m. der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833), Art. 91 Abs. 3 der Neufassung der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 02.07.1982 (GVBl. S. 419, ber. S. 1032), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl. S. 214), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der vierten Änderung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) - BauNVO'90 - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der letzten Änderung vom 19.02.1988 (GVBl. S. 17), erläßt die Stadt Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, die dem Landratsamt Amberg-Sulzbach gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte

S A T Z U N G

zur 1. Änderung der Satzung des rechtsverbindlichen Bauleitplanes "Annaberg-Südhang" vom 23.08.1983 für den Teilbereich der Parzelle Nr. 125, Flst.Nr. 1305, Gemarkung Sulzbach.

§ 1

1. Der vom Stadtbauamt erstellte Bebauungsplanausschnitt (Bestandsplan) vom 18.01.1990 für den vorgenannten, geänderten Teilbereich wird hiermit aufgestellt.
2. Auf Parzelle Nr. 125, Fl.Nr. 1305, Gem. Sulzbach, werden statt des bisher nach Südosten geöffneten U-förmigen Gebäudes (E+1 bis E+2) künftig zwei ge-

trennte Baukörper zugelassen.

Die Bauweise des an der Melanchthonstraße versetzt angeordneten Gebäudes wird auf E + U + 1 + D, die des an der St.-Georg-Straße geplanten zweiten Gebäudes auf E + 1 + D festgesetzt. Die Dachneigung beider Wohngebäude kann bis max. 45° betragen, ein Spitzbodenausbau wird zugelassen.

Die Flachdachgaragen (Dachneigung 0 - 3°) sind zwischen den Wohngebäuden in den Hang einzubauen und die Dachflächen zu begrünen. Ergänzend sind die gesetzlich geforderten Stellplätze zu schaffen.

3. Der Bauleitplanausschnitt (Bestandsplan) vom 18.01.1990, aus dem die neu festgesetzten Baulinien, Baugrenzen und überbaubaren Flächen ersichtlich sind sowie die vom Planungsbüro Pollach, Amberg, gefertigten Geländeschnitte vom 21.01.1990, sind Bestandteil dieser Änderungssatzung.

§ 2

Mit der Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) wird die obige 1. Änderung des Bauleitplanes "Annaberg-Südhang" rechtskräftig und die bisher für diese Teilbereiche gültigen Festsetzungen insoweit unwirksam.

Alle übrigen Vorschriften und Festsetzungen des rechtskräftigen Bauleitplanes "Annaberg-Südhang" bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

SULZBACH-ROSENBERG, 27.03.1990

STADT

SULZBACH-ROSENBERG



Geismann

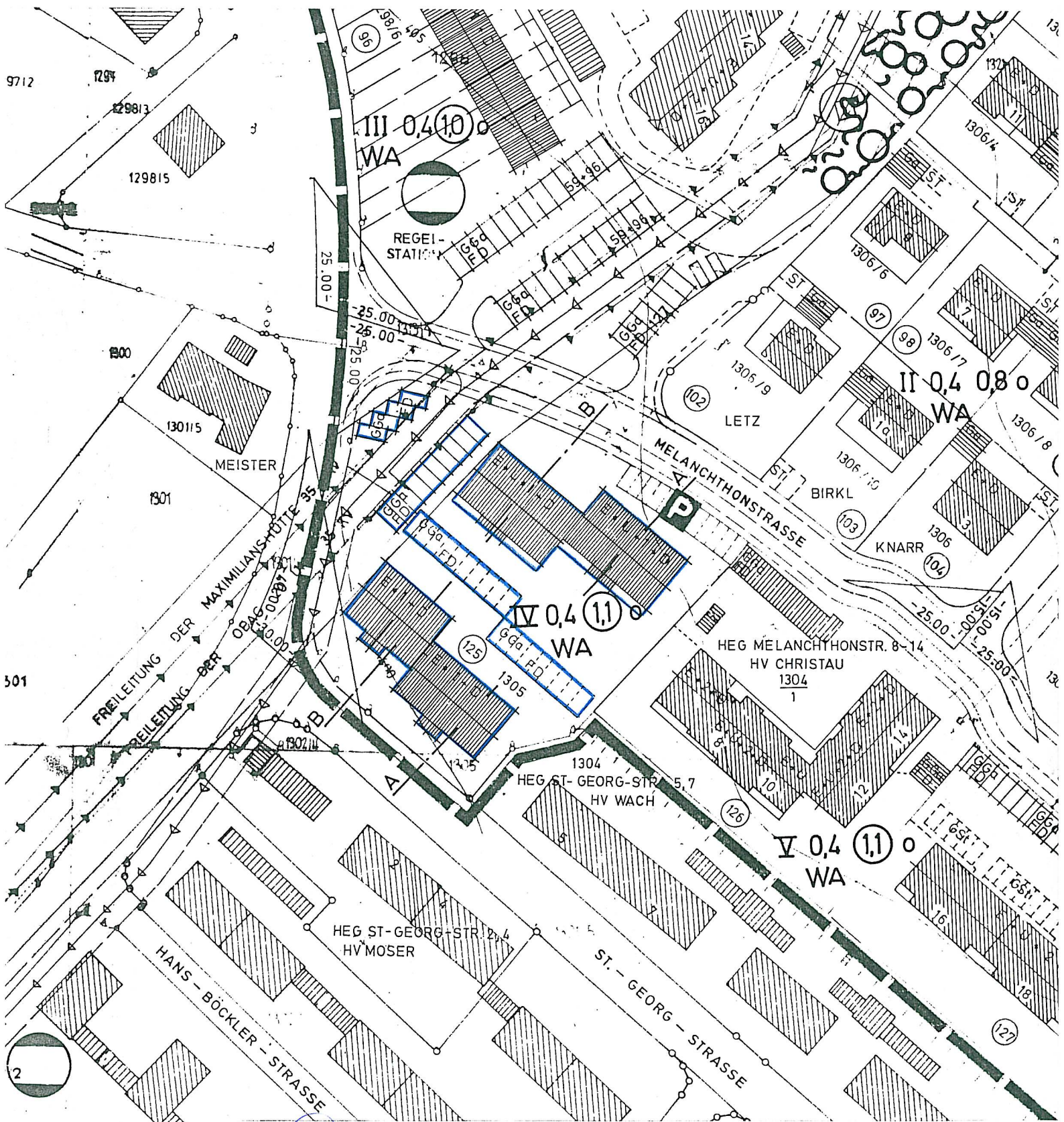
1. Bürgermeister



A U S S C H N I T T AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) FÜR DAS BAUGEBIET "A N N A B E R G - S Ü D H A N G"

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BauGB IM BEREICH DER PARZELLE NR. 125, FL.NR. 1305 GEMARKUNG SULZBACH

B E S T A N D S P L A N M. 1 : 1000



STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann

Geismann
1. Bürgermeister

SULZBACH-ROSENBERG, 18.01.1990
STADTBAUAMT

Strobel

Strobel
Sachgebietsleiter

STADTBAUAMT
Sulzbach-Rosenberg

Az: 610.11/6-62-2a Km/W

1.

BEKANNTMACHUNG

Die vom Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg in seiner Sitzung am 27.03.1990 als Satzung beschlossene Änderung der Satzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Annaberg-Südhang" von 23.08.1983 für den Bereich

**"Annaberg-Südhang, Teilbereich der Parzelle Nr. 125, Fl.Nr. 1305,
Gemarkung Sulzbach"**

wurde dem Landratsamt Amberg-Sulzbach mit Schreiben vom 06.06.1990 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Das Landratsamt hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt:

Auf Parzelle Nr. 125, Fl.Nr. 1305, Gem. Sulzbach, werden statt des bisher nach Südosten geöffneten U-förmigen Gebäudes (E+1 bis E+2) künftig zwei getrennte Baukörper zugelassen.

Die Bauweise des an der Melanchthonstraße versetzt angeordneten Gebäudes wird auf E+U+1+D, die des an der St.-Georg-Straße geplanten zweiten Gebäudes auf E+1+D festgesetzt. Die Dachneigung beider Wohngebäude kann bis max. 45° betragen, ein Spitzbodenausbau wird zugelassen.

Die Flachdachgaragen (Dachneigung 0-3°) sind zwischen den Wohngebäuden in den Hang einzubauen und die Dachflächen zu begrünen. Ergänzend sind die gesetzlich geforderten Stellplätze zu schaffen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bereit. Er kann während der üblichen Dienstzeiten dauernd im Stadtbauamt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, Zimmer 2, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans gem. § 214 Abs. 1 BauGB nur erheblich sind, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind.
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Bebauungsplans verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Bebauungsplans unvollständig ist.

Eine Verletzung der vorgenannten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, bei Mängeln in der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Sulzbach-Rosenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, daß Entschädigungsberichtigte Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die dem Landratsamt Amberg-Sulzbach angezeigte oben genannte Änderung des Bebauungsplans "Annaberg-Südhang" tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher für diese Teilbereiche gültigen Festsetzungen unwirksam.

Sulzbach-Rosenberg, 13.01.1992

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann

Geismann

1. Bürgermeister

Th

2. Veröffentlichungen:

- 2.1 an den Anschlagstellen in der Zeit vom 17.01.1992 mit 18.02.1992
- 2.2 im redaktionellen Teil der Sulzbach-Rosenberger Zeitung
- 2.3 im redaktionellen Teil der Amberger Zeitung
- 2.4 im redaktionellen Teil der Mittelbayer. Zeitung

Vorliegendes Druck-/Schriftstück wurde
entsprechend der Anordnung ordnungsge-
mäß veröffentlicht und ortsüblich be-
kanntgemacht.

8458 Sulzbach-Rosenberg

STADT SULZBACH-ROSENBERG

I.A.

Pinner, 19.02.1992